

VERORDNUNG

der Gemeinde ALPBACH

Über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und **Stellplätze-Verordnung**)

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach hat mit Beschluss vom **14.02.2017** aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das LGBl Nr. 94/2016, folgende Verordnung über die Errichtung von Stellplätzen und Garagen beschlossen:

§ 1

(1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

(2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist.

§ 2

(1) Gemäß § 1, Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlagen	Anzahl der Stellplätze
1. Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	
bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8
61 bis 90 m ² Wohnnutzfläche	2,0
ab 91 m ² Wohnnutzfläche	3,0
2. Schulen etc.	
Kindergärten, Horte, Volksschulen	
Je Klasse oder Gruppenraum	1

3. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	
Hotels, Gasthöfe und Pensionen ohne Restaurantteil Je 4 Betten	1
Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Restaurantteil Je 4 Betten Zusätzlich für je 7 Sitzplätze im Restaurant	1 1
Fremdenheime und Privatzimmervermietung Je 4 Betten	1
Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten und Gastgärten Je 5 Sitzplätze	1
3. Verkaufsstätten	
Läden und Geschäftshäuser je 20 m ² Verkaufsraumfläche, mindestens jedoch	1 2
4. Gewerbliche Anlagen	
Industrie- und Gewerbebetriebe je 50 m ² Betriebsfläche, mindestens jedoch	1 1
Lagerhäuser je 100 m ² Betriebsfläche, mindestens jedoch	1 2
5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	
Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen etc. Je 30 m ² Bürofläche mindestens jedoch	1 3
6. Versammlungsstätten	
Kongresshäuser, Mehrzweckhallen und dgl. Je 5 Sitzplätze Vortragssäle Je 10 Sitzplätze	1 1

7. Sportanlagen	
Spiel- und Sporthallen je 50 m ² Hallenfläche	1
Freibäder Je 200 m ² Fläche	1
Hallenbäder Je 50 m ² Hallenfläche	1
Übrige Sportanlagen Je 10 Besucherplätze	1

(2) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v. H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszwecks einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist am 06.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung von 31.0ö1.1979 außer Kraft.

Alpbach, am 06.03.2017

Der Bürgermeister:


Markus Bischofer